

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Yvonne Plötz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Sicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld in eine Erwerbsminderungsrente schließen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Beziehende von Arbeitslosengeld kann im Übergang von diesem Leistungssystem in eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Sicherungslücke entstehen, die nicht vertretbare soziale Härten mit sich bringt.

Aufgrund der Regelung in § 101 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) werden befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet. Die so genannte Nahtlosigkeitsregelung des Arbeitslosengeldes (§ 145 SGB III; bis zum 31. März 2012: § 125 SGB III), die Sicherungslücken im Übergang zwischen den Systemen der sozialen Sicherung eigentlich verhindern soll, endet jedoch mit dem Tag der Bewilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger. Hinzu kommen häufig sehr lange Bearbeitungszeiten von bis zu 18 Monaten. Ist der Anspruch auf Krankengeld dann bereits ausgeschöpft und besteht ein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht mehr oder wird dieser von der Arbeitsagentur wegen mangelnder Verfügbarkeit nach § 119 SGB III verweigert, sind die Betroffenen gezwungen, ihren Lebensunterhalt und den damit verbundenen Krankenversicherungsschutz aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu bestreiten. Ist ihnen das nicht möglich, müssen sie Leistungen nach dem SGB XII (Viertes Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder – wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Leistungsbeziehenden nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende – Hartz IV) leben – Leistungen nach diesem Sozialgesetzbuch beantragen, um die Zeit bis zum Erhalt der Erwerbsminderungsrente zu überbrücken. Damit verbunden ist neben den restriktiven Bedürftigkeitsprüfungen die Einbeziehung von Haushaltsangehörigen in das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft.

Auch wenn diese Sicherungslücke, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. behauptet, nur atypische und seltene Einzelfälle betreffen sollte (Bundestagsdrucksache 17/9527, S. 1 und 4), darf dies kein Grund sein, untätig zu bleiben und Menschen in diese Lücke fallen zu lassen. Genau dies tut aber die Bundesregierung. Seit fast einem Jahr prüft

sie, ob diesen Fällen Rechnung getragen werden kann (vgl. ebd., Antwort zu Frage 8, S. 4 sowie die Antwort auf die Schriftliche Frage 69 der Abgeordneten Dr. Martina Bunge auf Bundestagsdrucksache 17/12304), kommt aber bislang zu keinem Ergebnis.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, umgehend einen gesetzlichen Regelungsvorschlag vorzulegen, mit dem die beschriebene Sicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld in eine Erwerbsminderungsrente geschlossen wird, indem die Nahtlosigkeit des Arbeitslosengelds nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bis zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer bewilligten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt wird.

Berlin, den 17. April 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion